

ErnteDankMarkt

rings um die Martinskirche in Seelze



Handel und Gewerbe in Seelze e.V.
Hannoversche Str. 1
30926 Seelze

per Mail andreas.koehler@stadt-seelze.de

Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Martin Seelze



Hiermit bewerbe ich mich um einen Standplatz auf dem **HGS** ErnteDankMarkt am So. 4.10.2026 von 10 bis 18 Uhr

☐ Gewerbe: _____
Anrede/Vorname/Name _____
PLZ/Ort/Straße _____
Telefon _____
E-Mail-Adresse/Homepage _____
Handwerks-/Kunstrichtung _____

Beschreibung des Sortimentes (aussagekräftige Fotos des Standes und des Sortimentes sind beizufügen):

- ☐ Ich / Wir betreibe(n) eine Ausstellungsfläche auf ____ m Breite (max. 6 m) und
biete (n) Speisen und Getränke („Imbiss-Sparte“) zum sofortigen Verzehr an 130,90 €
- ☐ Ich / Wir betreibe(n) eine Ausstellungsfläche auf ____ m Breite (max. 6 m) und
biete (n) Lebensmittel / Produkte zur Mitnahme („Take-Home-Sparte“) an 95,20 €
- ☐ Ich / Wir benötige(n) einen Wechselstromanschluss 230 V, 16 A _____ €
- ☐ Ich / Wir benötige(n) einen Drehstromanschluss 16 A _____ €
- ☐ Ich / Wir benötige(n) einen Drehstromanschluss 32 A _____ €
- Gesamt: _____ €

- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass mein Name mit Ortsangabe und die eingereichten Fotos auf Flyern
und im Internet vom Veranstalter zu Werbezwecken veröffentlicht werden.
- ☐ Ich erkenne die Teilnahmebedingungen an.

Die verbindliche Anmeldung muss bis 30.06.2026 erfolgen.

Bei Nichterscheinen ist eine Erstattung der Teilnahmegebühr nicht möglich. Die Standvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Bezahlung der Standgebühr ist 14 Tage nach Erhalt der Zusage auf das u.g. Konto zu ertrichten. Alle Preise verstehen sich inkl. 19% Umsatzsteuer.

Datum _____

Unterschrift _____

Stempel _____

Kurzfassung der Marktordnung für den **HGS ErnteDankMarkt am 4.10.2026**



1. Teilnahme & Platzvergabe

Die Teilnahme erfolgt nach Anmeldung und schriftlicher Bestätigung.

Eine sachgerechte Auswahl nach § 70 GewO i. V. m. § 31 GewO unter Berücksichtigung der Marktfreiheit und Gleichbehandlung ist erfolgt.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht (§ 70 Abs. 3 GewO).

2. Auf- und Abbau / Marktzeiten

Aufbau ist Samstag ab 13:00 Uhr & Sonntag ab 7:00 Uhr möglich, der Abbau darf nicht vor Marktende (Sonntag 18:00 Uhr) erfolgen.

Rettungswege und Feuerwehrezufahrten sind jederzeit freizuhalten (§ 11 NBrandSchG).

Stromkabel (mind. 25 m) bitte bei Bedarf selbst mitbringen.

3. Warenangebot & Ausschlussbestimmungen

Der Verkauf von Waffen i. S. d. § 35 Abs. 3 WaffG sowie rechtswidrigen Waren ist untersagt.

Der Ausschluss einzelner Waren kann aus sicherheits- oder ordnungsrechtlichen Gründen erfolgen.

4. Verkauf von Speisen & Getränken

Der Ausschank oder Verkauf zum Sofortverzehr ist spätestens 4 Wochen vorab bei der Stadt Seelze anzuzeigen (§ 2 NGastG).

Lebensmittelrechtliche und hygienerechtliche Vorschriften sind strikt einzuhalten (LMHV, IfSG).

5. Technische Sicherheit & Stromversorgung

Elektrogeräte und Leitungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (DIN VDE 0100).

Der Betrieb erfolgt auf eigene Gefahr; bei groben Mängeln kann die Stromzufuhr untersagt werden.

6. Abfall & Sauberkeit

Der Standbereich ist sauber zu halten. Müll bitte selbst entsorgen oder gemäß Vorgabe abführen (§ 17 KrWG). Entsorgungskosten bei starker Verschmutzung können dem Standbetreiber in Rechnung gestellt werden.

7. Haftung & Versicherung

Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Für Schäden an Waren oder Personen übernimmt der Veranstalter keine Haftung (§ 823 BGB).

Eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

8. Bildrechte

Während der Veranstaltung werden ggf. Foto- und Videoaufnahmen erstellt.

Mit der Teilnahme erklären Sie sich mit der Veröffentlichung im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einverstanden (§ 23 KUG).

9. Unzulässige Inhalte

Narzisprüche sowie herabwürdigende, diskriminierende oder provozierende Aussagen und vergleichbare Darstellungen sind auf dem gesamten Marktgelände nicht erwünscht. Dies gilt für mündliche Äußerungen ebenso wie für Warenangebote, Beschriftungen, Dekorationen und sonstige Präsentationen.

10. Allgemeines / Schluss

Den Anweisungen des Veranstalters, der Stadt Seelze oder der Polizei ist Folge zu leisten (§ 11 OBG).

Bei Verstößen kann ein sofortiger Ausschluss vom Markt erfolgen.

Diese Marktordnung basiert auf der behördlichen Marktfestsetzung und den Bestimmungen der GewO, NGastG, LMHV, IfSG, WaffG u.a.

Wir freuen uns auf eine gelungene Veranstaltung mit Ihnen!

Bei Rückfragen oder Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Yvonne Schulz

Vorsitzende



ErnteDankMarkt

rings um die Martinskirche in Seelze



Teilnahmebedingungen

Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Martin Seelze



Veranstalter:

Der Verein „HGS Handel und Gewerbe in Seelze e.V.“ ist Veranstalter des ersten ErnteDankMarktes in Seelze.

Ort der Ausstellung:

Die Ausstellung findet im Zentrum des Stadtteils Seelze, rings um und in der Martinskirche statt.

Zulassung:

Eine Zulassung zum ErnteDankMarkt erfolgt mittels Anmeldebestätigung durch den Veranstalter. Die angebotenen Produkte müssen selbst hergestellt sein. Wiederverkäufer sind nicht zugelassen. Über die Teilnahme entscheidet eigenverantwortlich der Veranstalter. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Standverteilung:

Die Standplatzverteilung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden – soweit möglich – berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden.

Ablauf - Aufbau / Abbau:

Der Standaufbau ist am Veranstaltungstag ab 8.00 Uhr möglich und muss bis 10.00 Uhr abgeschlossen sein. Der Verkauf in der Kirche beginnt erst nach dem Gottesdienstende gegen 11.00 Uhr. Stände müssen selbst mitgebracht und aufgebaut werden. Die Verkaufsstände sind geschmackvoll zu gestalten. Jeder Aussteller ist verpflichtet, an seinem Stand gut sichtbar die vollständige Anschrift des Standinhabers anzubringen. Sämtliche zum Verkauf angebotenen Objekte unterliegen der Preisauszeichnungspflicht. Die Lieferfahrzeuge parken auf dem anliegenden Festplatz.

Der Standabbau bzw. das Zusammenpacken der Ware beginnt erst nach 19.00 Uhr. Jeder Aussteller ist verpflichtet, den Standplatz nach Abbau sauber zu hinterlassen.

Standmiete:

Die Standgebühren von 10,- Euro/lfd. Meter sind für alle Stände gleich. Die Größenwahl des Standes und die Anmeldung eines Stromanschlusses (nur im Innenbereich) ist seitens des Ausstellers verbindlich. Der Standbetreiber erhält auf Wunsch nach Zahlungseingang eine Rechnung.

Gastronomie:

Die gastronomische Versorgung erfolgt durch den Veranstalter.

Haftung:

Die Haftung für Stand und Ware übernimmt jeder Aussteller selbst. Ebenso haftet er für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn oder in seinem Auftrag tätige Personen verursacht werden. Er stellt den Veranstalter insoweit von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Ausstellung von

Dritten geltend gemacht werden können, frei. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die am Stand und Ausstellungsgut entstehen können, es sei denn der Schaden wird durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Schutz / Versicherung:

Für Schutz und Versicherung von Stand und Objekten vor Diebstahl und Beschädigung durch Dritte muss der Aussteller selbst Sorge tragen.

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeter zwingender Gründe oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Ausstellungsbedingungen sowie die Ausstellungszeit oder den Ausstellungsort zu verändern. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadensersatz.

Maßnahmen bei staatlich angeordneter Schutzmaßnahme:

Muss die Veranstaltung aufgrund staatlicher Schutzvorschriften wie z.B. bei Corona abgesagt werden, entfällt die Veranstaltung. Die Standgebühr wird nicht zurückgezahlt.

Hausrecht:

Der Veranstalter übt innerhalb des Ausstellungsgeländes das Hausrecht aus. Sollten Beobachtungen gemacht werden, die Hinweise in Richtung Diebstahl, Beschädigung und dergleichen ergeben, wird um umgehende Benachrichtigung der Ausstellungsleitung gebeten.

Öffentlichkeitsarbeit:

Der Veranstalter übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit und wird in geeigneter Weise Werbung für die Ausstellung betreiben. Vom Standbetreiber ist deshalb der Anmeldung eine kurze Beschreibung der Präsentation beizufügen.

Erfüllungsort/Gerichtsstand:

Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Hannover.

Schlussbestimmungen:

Mit der Unterzeichnung des Bewerbungsbogens werden die Teilnahmebedingungen des Veranstalters verbindlich anerkannt.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Kraft. Vereinbarungen, die von den Teilnahmebedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.